66. Besteht der §. 71 des preußischen Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G.S. S. 263), soweit er die Unnahme ausländischer Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte betrisst, noch in Kraft? Zur Auslegung des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847.

Preuß. Verfassurkunde vom 31. Januar 1850 Artt. 12. 15. Gesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konsessionen (B.G.BI. S. 292).

IV. Straffenat. Urt. v. 22. Dezember 1885 g. D. u. Gen. Rep. 3170/85.

I. Landgericht Beuthen.

Mus ben Gründen:

1. Der §. 71 bes Gesetzes vom 23. Juli 1847 bestimmt, daß ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Inneren als Rabbiner und Synagogenbeamte nicht angenommen werden dürsen, und bedroht die Überschreitung dieses Verbotes gegen die Inländer und die sremden Juden, gegen letztere, sosern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, mit Strafe. Die Bestimmung richtet sich, soweit sie hier in Betracht kommt, nicht sowohl gegen das Einwandern und den Aufenthalt fremder Juden im In-

lande, als vielmehr gegen bas Jungieren von Ausländern in einer Stellung, in welcher fie, wie bies auch bei ben Kultusbeamten in ben judischen Gemeinden ber Kall, nach ber Natur biefer Stellung und ber Urt ihrer Thätigkeit, einen Ginfluß auf bas fittliche und bas gesamte fonftige Leben ber Gemeinde und die einzelnen Mitalieder berfelben auszunben vermögen; der Staat hat bei bem Auslander feine genugende Garantie bafur, daß berfelbe biefen Ginfluß in einer ben Interessen bes biesseitigen Staates entsprechenben Beise üben werbe. Mus diesem Grunde ift in gleicher Weise früher und später burch bie allerhöchsten Kabinettsordres vom 1. Oftober 1829, 24. April 1834 und 17. Oftober 1847 (3.M.Bl. 1847 S. 375, M.Bl. der inneren Berwaltung 1847 S. 305, v. Kampt's Jahrb. Bb. 42 S. 557) bie Unstellung von Ausländern im Staats, Kirchen- und Schuldienste, felbst wenn fie naturalifiert, beschränkend an die Genehmigung ber Staatsbehörden gebunden (val. auch ben Staatsministerialbeschluß vom 21. Juli 1868, J.M.Bl. 1868 S. 262) und burch bas Gefet vom 11. Mai 1873 &. 1 (G.S. S. 191) bestimmt, daß ein geistliches Umt in einer ber driftlichen Rirchen nur einem Deutschen übertragen werden darf. Um eine Beschränkung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte mit Rudficht auf bas religiofe Bekenntnis handelt es sich dabei nicht. Daß davon überhaupt nicht die Rede sein tann, wenn ein Jube in der Rulaffung von amtlichen Funktionen in einer judischen Religionsgemeinschaft beschränkt wird, leuchtet von selbst ein.

Durch Art. 12 der preuß. Versassurkunde vom 31. Januar 1850 und das Reichsgeset vom 3. Juli 1869, welche den Grundsat der Unabhängigkeit der Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ausstellen, kann deshalb der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht ausgehoben sein, ganz abgesehen davon, daß jener Grundsat nur den preußischen und den deutschen Staatsangehörigen ein Recht gewährleisten soll, nicht einen Grundsat über die Zulassung von Ausländern ausstellt. Noch weniger ist dies in dem inzwischen durch das Gesetz vom 5. April 1873 modisierten und durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (G.S. S. 143 bezw. 259) ausgehobenen Art. 15 der preußischen Versassunstunde geschehen. Derselbe überließ grundsätlich den Religionsgemeinschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, hob aber weder das Aussichtstecht des Staates noch die auf demselben beruhenden Staats=

gesetze auf, wie dies in dem deklaratorischen Gesetze vom 5. April 1873 noch besonders zum Ausdrucke gekommen ist.

Da auch weber das preußische Strafgesethuch vom 14. April 1851 noch das deutsche Strafgesethuch die Materie der unbefugten Aussübung von Amtern durch Ausländer im Inlande als solche in den Kreis ihrer Strafbestimmungen gezogen haben, kann der Fortbestand bes & 71 des Gesetz vom 23. Juli 1847 nicht in Frage gezogen werden.

2. Die Straffammer stellt fest, daß der Angeklagte W. Jude und österreichischer Unterthan, und daß er im September 1883 mit Gesnehmigung der Königl. Regierung, der damals die Erteilung der im Gesete vom 23. Juli 1847 vorgesehenen Genehmigung des Ministers des Inneren übertragen war (Cirkularerläuterung vom 30. Januar 1851, M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 40), vom Vorstande der Synagogengemeinde zu Kattowiß als Kultusbeamter angenommen, diese Genehmigung aber nur für die Zeit die zum 1. April 1884 erteilt worden ist.

Die gesetlich zugelassene Funktion bes Angeklagten W. ging banach mit bem 31. März 1884 von selbst zu Ende. Seiner Entlassung besurfte es nicht, und das Urteil würde das Geset verletzen, wenn es den Thatbestand des &. 71 a. a. D., der die Annahme unter Strass stellt, in dem bloßen Nichtentlassen sände, das zweisellos der Ansahme nicht gleichzustellen ist. Aber alle sich hieran anknüpsenden Aussührungen der Revision werden durch die Feststellungen der Urteiles beseitigt. Denn die Strassammer erachtet nicht bloß für erwiesen, daß der Angeklagte nicht entlassen ist, sondern daß er am 3. April 1884 zwar sormell entlassen, aber nicht bloß bis zum 3. April 1884 im Amte geblieben, sondern auf den Beschluß des Spnagogenvorstandes vom 3. April 1884 mit dessen Bustimmung, trot der sormellen Entslassung, thatsächlich noch weiter Spnagogenbeamter geblieben ist.

Wenn nicht in diesem thatsächlichen, wissentlichen Belassen im Amte, so doch jedenfalls in dem Beschlusse vom 3. April 1884, welcher dies weitere auch nur stellvertretende Funktionieren ausdrücklich gutshieß, konnte die Straskammer ohne Rechtsirrtum eine Annahme bezw. ein neues Annehmen des W. sinden. Was die Revision geltend macht, um darzuthun, daß die Entlassung des W. ohne Verschulden verzögert sei, weil das Eintressen des Bescheides der Regierung habe abgewartet werden müssen, bevor die Entlassung habe erfolgen können, ist

bem gegenüber nicht nur unerheblich, sondern steht auch im Widerspruche mit der eigenen Ausführung der Revision, daß es einer formellen Entslassung des W. gar nicht bedurft habe. Es kommt deshalb auch darauf nicht an, ob der Vorsitzende des Vorstandes, der Angeklagte Sch., die Entlassung nicht selbständig, sondern erst auf den Beschluß in der Sizung vom 3. April 1884 hat vornehmen können, und es widerlegt sich damit zugleich alles, was die Reichsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat.

Mit dem sestgestellten Wissen und Genehmigen der Angeklagten D., Sch., F. und S. bezüglich des Belassens und Weitersunktionierens des Angeklagten W. ist gegen sie auch der subjektive Thatbestand festzgestellt, da zugleich für erwiesen erachtet und unbestritten ist, daß dieselben den Vorstand der Synagogengemeinde bildeten und nach den §§. 44. 45 des Gesetzt vom 23. Juli 1847 dem Vorstande als solchem die Verzwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, ihre Vertretung und bessonders die Annahme der Verwaltungsbeamten obliegt.

3. Die Strasvorschrift des §. 71 richtet sich gegen den auße ländischen Juden, der als Synagogenbeamter angenommen ist, ausdrücklich nur unter der Voraußsehung, daß er sich zur Zeit der Übersschreitung des Verbotes bereits länger als sechs Wochen im Instande ausgehalten hat. Dies ist sestigt stager als sechs Wochen im Instande ausgehalten hat. Dies ist sestigt pestellt. Davon, daß der Ausenthalt sechs Wochen ohne Genehmigung gedauert haben müsse, worauf sich die Ausführungen der Revision stüzen, sagt das Gesetz nichts. Bei der Strasvorschrift des §. 71 a. a. D. kann es auf solchen Ausenthalt ohne Genehmigung, von dem weder der §. 71 des Gesetz noch das Gesetz sonst handelt, nicht ankommen, weil die ganze Strasbestimmung sich nicht gegen den Ausenthalt ohne Genehmigung wendet, sondern eine ganz andere, im Eingange dieses Urteiles dargethane Richtung hat. Es kann deshalb unerörtert bleiben, welche Wotive dieser Bestimmung des Gesetzes zum Grunde liegen.

Da hiernach die Anwendung des §. 71 a. a. D. auch gegen den Angeklagten W. gerechtfertigt ist und das angegriffene Urteil zu rechtzlichen Bedenken auch sonst keinen Anlaß giebt, ist die Revision verworfen. Denn der Ansicht der Reichsanwaltschaft, daß gegen die vier angeklagten Mitglieder des Synagogenvorstandes die im §. 71 des Gestes vom 23. Juli 1847 angedrohte Strase nur einmal habe erkannt und nur die Gesamthaft der Angeklagten habe ausgesprochen

werden dürfen, kann nicht beigetreten werden. Saben die vier Angeflagten, wie festgestellt, ein jeder ober in gemeinschaftlicher Thätigkeit bas Strafaebot bes &. 71 a. a. D. überschritten, fo hat jeder bas Strafaelet aang überschritten und die gange Strafe verwirft (8. 47 St. G.B.'s.). Daß fie als Mitglieber bes Synagogenvorstandes gegen das Gesetz gesehlt, andert daran nichts. Der 8, 71 a. a. D. bedroht nicht den Synagogenvorstand, sondern den Inländer, ber das Berbot überschritten hat, und das Urteil stellt das Überschreiten bes Berbotes burch bie vier Angeklagten fest. Es hätte einer ausbrücklichen Bestimmung des Gesetzes, wie folche 3. B. im &. 34 des Reichsgesetes vom 1. Juli 1881 betreffend Erhebung von Reichsstempelabaaben (Kassuna des Gesetzes vom 29. Mai 1885, R.G.Bl. 1885 S. 179) getroffen ift, bedurft, um auf eine folche bem Strafgeseke fonft nicht bekannte Gesamthaft für eine Strafe erkennen zu konnen.